

#### Betriebsleiter des Abwasserwerkes

Öffentli	che
Beschlussvorlage	
373/20	22
Abwasserw	erk, gez.

Federführung: 99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld Produkt:		Datum:
Beratungsfolge: Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 13.12.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2022	Entscheidung

# Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2023

## Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 für das "Abwasserwerk der Stadt Coesfeld" wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan 2023 Ergebnis nach Steuern

1.864.000 €

Vermögensplan 2023
 Benötigte Mittel
 Verfügbare Mittel

9.794.000 € 10.019.000 €

- 3. Erfolgsplanung 2024 2026
- 4. Vermögensplanung 2024 2026
- 5. Stellenübersicht
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2023 notwendig ist, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.
- 7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2023 wird auf 6.417.000 € festgesetzt.
- 8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den Abschreibungen und Zinsen:

In den <u>Wirtschaftsplan</u> fließen nur Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (3.284 T€) sowie der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen (249 T€) ein.

Dagegen enthält die <u>Gebührenkalkulation</u> betragsmäßig höhere, sogenannte kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert (4.483 T€) und eine sogenannte kalkulatorische Verzinsung des gesamten Anlagevermögens, also auch des Eigenkapitals. - Für 2023 wurde allerdings keine kalkulatorische Verzinsung angesetzt, da der It. u. a. OVG-Urteil ansetzbare Zinssatz negativ ist (s. u.).

Über die Gebühreneinnahmen fließen die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen aus der Gebührenkalkulation in die Ertragsseite des Wirtschaftsplanes ein, während auf seiner Aufwandsseite "nur" die Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der tatsächliche Zinsaufwand veranschlagt werden. Daraus ergibt sich ein entsprechender Überschuss (950 T€).

Das – noch nicht rechtskräftige - OVG-Urteil Az.: 9 A 1019/20 vom 17.5.2022 hat den Ansatz kalkulatorischer Zinsen in Gebührenkalkulationen stark eingeschränkt auf den Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 10 Jahre (2012-2021 = 0,46 % bei Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. –0,91 % bei Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten). Der Gesetzentwurf der Landesregierung zu § 6 KAG NRW weitet ihn wieder etwas aus auf den Durchschnitt der letzten 30 Jahre (1992-2021 = 3,25 %). Nach der aufgegebenen Rechtsprechung des OVG aus 1994 war der noch höhere Durchschnitt der letzten 50 Jahre ansetzbar.

Da es sich bei der **Abführung** der Verzinsung des von der Stadt eingebrachten Eigenkapitals **an den städt. Haushalt** ebenfalls um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, erscheint es sachgerecht, sich an den o. g. Zinssätzen zu orientieren. Im Hinblick auf den o. g. Gesetzentwurf hat die Betriebsleitung 3,25 % des Eigenkapitals von 22,4 Mio. €, also **730 T€** angesetzt. Das ist zwar etwas weniger als bisher (900 T€), aber deutlich mehr als zunächst angenommen (rd. 160 T€; siehe TOP 1 b "Sachstand OVG-Urteil" der öff. Sitzung des Ausschusses am 6.9.22). Ursächlich ist die derzeit hohe Inflation, die auch die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert ansteigen lässt, und so dem Wegfall der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation entgegenwirkt. Damit erreichen die Gebühreneinnahmen nahezu das Niveau der Vorjahre.

In 2023 und 2024 werden voraussichtlich **Neuaufnahmen von Darlehn** in Höhe von **6 Mio. €** und **2 Mio. €** erforderlich.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

# Anlagen:

Wirtschaftsplan 2023